



Jugendordnung

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Kanu Klub Zugvogel e.V. Essen sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendausschusses.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Kanu Klub Zugvogel e.V. Essen führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des Kanu Klub Zugvogel e.V. Essen sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege des Kanusports und anderer sportlicher Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Außersportliche Jugendarbeit
- d) Die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- e) Pflege der internationalen Beziehungen

§ 3 Organe

Die Organe der Jugend des Kanu Klub Zugvogel e.V. Essen sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Kanu Klub- Zugvogel Essen e.V. Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.
2. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge durch Aushang einberufen. Die außerordentliche Vereinsjugendversammlung muss auf Antrag
 - a) eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend

versammlung oder

- b) eines mit der Hälfte der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage.
3. Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme des Berichts und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Eine Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleitung auf Antrag festgestellt wird.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem 1. Jugendwart bzw. der 1. Jugendwartin als Vorsitzende(n)
 - b) dem 2. Jugendwart bzw. der 2. Jugendwartin als Stellvertreter(in)
 - c) zwei Jugendsprechern bzw. -sprecherinnen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch keine 18 Jahre alt sind
 - d) weiteren Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, die nach Bedarf gewählt werden können.
2. Der bzw. die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Im Vorstand wird die Jugend durch Mitglieder des Vereinsjugendausschusses vertreten. Näheres regelt die Satzung.
3. Die Jugendwarte bzw. Jugendwärtinnen des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bzw. sie muss zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Die Jugendsprecher bzw. die Jugendsprecherinnen werden für ein Jahr gewählt und dürfen bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied wählbar.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der

Vereinsjugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und gegebenenfalls dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugend zufließen.
6. Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal jährlich zur Vorbereitung der Vereinsjugendversammlung. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist durch den 1. Jugendwart bzw. die 1. Jugendwartin eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung wurde von der Vereinsjugendversammlung am 30. Januar 2000 beschlossen.

Sie wurde von der Mitgliederversammlung des Kanu Klub Zugvogel e.V. Essen am 12. März 2000 bestätigt.

